

## **Erster Aufruf zur Antragseinreichung**

gemäß der

### **Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland**

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

vom 15.02.2017

### **1. Allgemeine Hinweise zur Mittelausstattung des Förderprogramms**

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderprogramms beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis 2020 rund 300 Mio. Euro. Mit diesem Aufruf werden bis zu 10 Mio. Euro Fördermittel für Normalladeinfrastruktur bereitgestellt sowie bis zu 2.500 Schnellladepunkte gefördert.

### **2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 01.03.2017, 12:00 Uhr bis zum 28.04.2017, 12:00 Uhr einzureichen.

### **3. Höhe der Zuwendung**

#### **3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrtschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Steckerstandards, der Authentifizierung und der Ladeleistung

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses, Umspannstation, Baukostenzuschuss, Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert

### **3.2. Förderhöhe**

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der maximale Förderbetrag bewilligt werden. Bei zeitlich begrenzter öffentlicher Zugänglichkeit reduziert sich der Höchstförderbetrag entsprechend.

#### **3.2.1. Höchstsätze für Normalladepunkte**

Normalladepunkte bis einschließlich 22 Kilowatt werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von:

- bis zu max. 40 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt

#### **3.2.2. Höchstsätze für Schnellladepunkte**

Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von:

- bis zu max. 40 Prozent bis höchstens 12.000 Euro pro Ladepunkt kleiner als 100 Kilowatt
- bis zu max. 40 Prozent bis höchstens 30.000 Euro pro Ladepunkt ab einschließlich 100 Kilowatt

#### **3.2.3. Höchstsätze für Netzanschluss**

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von:

- bis zu max. 40 Prozent bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- bis zu max. 40 Prozent bis höchstens 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz

#### **3.2.4. Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf**

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 5 Mio. Euro begrenzt.

### **4. Bewilligungsverfahren**

Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bewilligt (elektronischer Zeitstempel des Eingangs im Antragsportal easy-Online der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als Bewilligungsbehörde), bis die maximal förderfähige Anzahl an Schnellladepunkten bzw. die Höhe der festgelegten Fördermittel für Normalladeinfrastruktur erreicht ist. Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form inklusive den nach den Hinweisen im Antragsportal erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Woche bei der

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)  
Schloßplatz 9  
26603 Aurich

eingegangen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen - insbesondere zur Vervollständigung des Antrags - Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von einer Woche.

## 5. Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung von Schnellladepunkten auf die Bundesländer ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	<b>Bundesländer</b>	<b>Ladepunkte je Bundesland</b>	<b>Ladepunkte gesamt</b>
1	Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen	430	1290
2	Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz	186	558
3	Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen	90	270
4	Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt	66	198
5	Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Saarland	46	184
<b>Summe</b>			<b>2.500</b>

Wenn die maximale Anzahl an zuwendungsfähigen Schnellladepunkten in einem Bundesland erreicht wurde, werden für Schnellladepunkte in diesem Bundesland keine weiteren Fördermittel bewilligt.

Standorte an Bundesautobahnen müssen eine Netzanschlussleistung von mindestens 630 kW sicherstellen. Die Ladeinfrastruktur muss so ausgestaltet sein, dass eine Aufrüstung auf höhere Ladeleistungen (150 kW) ohne größeren Aufwand möglich ist.

## 6. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind auf der Homepage der BAV Aurich genannt. Diese müssen für die Antragstellung im pdf-Format über das easy-Online Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden.

Sie finden das Förderprogramm des BMVI und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13.02.2017
- Erster Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur vom 15.02.2017

## 7. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

### 7.1. Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrs-Ordnung) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Antragsteller versandt.

### 7.2. Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die in § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normallade- und Schnellladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

### 7.3. Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt

1. keine Authentifizierung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
  - a) ohne direkte Gegenleistung, oder
  - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt, oder
2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht; dabei sind in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen.

Der Betreiber stellt sicher, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden.

Gemäß der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland muss eine Roaming-Anbindung erfolgen.

#### **7.4. Remotefähigkeit**

Ergänzend zu den Anforderungen aus der Förderrichtlinie kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden.

#### **7.5. Netzanschlussbedingungen**

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

#### **7.6. Betrieb und Wartung**

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

### **8. Anforderungen an die Berichterstattung**

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar und zum 1. August in digitaler Form an die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (ladeinfrastruktur@now-gmbh.de) nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu wird über die BAV-Website ein digitales Template für die Antragssteller zu Verfügung gestellt.

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs

### **9. Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie bei der BAV sind unter Tel. Nr. 04941/602-555 oder E-Mail: ladeinfrastruktur@bav.bund.de zu erreichen.